



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

157  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 27. April 2015

Nummer 17

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

180. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Köln Seite 157
181. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG für die Firma DLR, Linder Höhe, Köln Seite 160
182. Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des UVPG. Kläranlage Würselen-Euchen Seite 160

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

183. Tagesordnung für die 27. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Mittwoch, den 29. April 2015 von 09.30 – 11.00 Uhr in Nettetal (Sassenfeld 200) Seite 161

184. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 einschließlich Entlastung des Verwaltungsrates und des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur Seite 161
185. Verordnung über die Bildung des Schuleinzugsbereiches für die „Schule in der Geisbach-Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen“ der Stadt Hennef (Sieg) vom 23. März 2015 Seite 163
186. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 164

#### E Sonstige Mitteilungen

187. Liquidation hier: Verein zur Förderung Lernbehinderter an der Schule Kolkrabenweg e. V. Seite 164
188. Liquidation hier: Selbsthilfe-Siedler-Gemeinschaft „Freizeit“ Seite 164

#### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis des Regierungsamtsblattes 2014 bei.

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 180. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Köln

Zwischen der StädteRegion Aachen, den Kreisen Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Düren, Euskirchen, Oberbergischer Kreis, Heinsberg und Rhein-Sieg-Kreis sowie den kreisfreien Städten Bonn und Leverkusen – nachfolgend Beteiligte genannt – und der Stadt Köln wird gemäß den §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### § 1

(1) Die Stadt Köln übernimmt für die oben genannten Beteiligten die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubnis-

erteilung bzw. -versagung) gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren.

Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von den oben genannten Beteiligten auf die Stadt Köln über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Dies gilt auch für Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen nach den o. a. Vorschriften, die eingeschränkt werden auf den Bereich der Psychotherapie.

(3) Dies gilt ausdrücklich nicht für Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen nach den o. a. Vorschriften, die eingeschränkt werden auf den Bereich der Physiotherapie oder eventuell neu hinzukommende Bereiche anderer medizinischer Gesundheitsfachberufe (z. B.: Ergotherapie, Podologie etc.).

(4) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften, insbesondere auch die Rücknahme der Erlaubnis gemäß § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2

Die Stadt Köln verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Sofern Anträge auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingereicht werden, nehmen diese sie entgegen und leiten sie ungeprüft an die Stadt Köln weiter.

§ 4

(1) Die Antrags- und Überprüfungsakten werden von der Stadt Köln geführt. Sie werden auf Anforderung an die nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG zuständige Behörde bis zum Abschluss des dortigen Verfahrens abgegeben.

(2) Die nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG zuständige Behörde sowie die Behörde, in der der Antragsteller seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, erhalten nach Überprüfung und Abschluss des Verfahrens eine Durchschrift des ergangenen Bescheides.

§ 5

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen bzw. -versagungen stehen der Stadt Köln als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 6

(1) Die obengenannten Beteiligten verpflichten sich, die auf Seiten der Stadt Köln durch die vorgenannte Aufgabenwahrnehmung entstehenden nicht durch Gebühren abgedeckten Kosten in Form einer pauschalierten Entschädigungsregelung (§ 23 Abs. 4 GkG) zu übernehmen. Die jährliche Pauschale berechnet sich wie folgt nach der jeweils letzten vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (it.nrw) veröffentlichten Einwohnerzahl der Beteiligten:

Stadt/Kreis	Einwohner Stand 30. Juni 2012	Umlage pro Jahr = 1462,06 Euro je 100 000 Ew
Bonn	308 242	4 506,70 Euro
Rhein-Sieg Kreis	579 955	8 479,32 Euro
Rhein-Erft Kreis	453 710	6 633,53 Euro
Rheinisch-Bergischer Kreis	277 826	4 062,00 Euro
Kreis Heinsberg	248 148	3 628,08 Euro
StädteRegion Aachen	540 660	7 904,80 Euro
Oberbergischer Kreis	271 838	3 974,45 Euro
Leverkusen	159 478	2 331,67 Euro
Kreis Düren	258 319	3 776,79 Euro
Kreis Euskirchen	187 811	2 745,92 Euro
<b>Insgesamt</b>	<b>3 285 987</b>	<b>48 043,26 Euro</b>
nur informell Köln	1 018 223	14 887,08 Euro

Die Überweisung der Pauschale wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres fällig.

(2) Sollte in dem abgelaufenen Berechnungszeitraum (1. Juli eines Jahres bis 30. Juni eines Jahres) ein Defizit entstanden sein, so ist die Stadt Köln berechtigt, von den Beteiligten eine Erstattung entsprechend des Verteilungsschlüssels zu fordern. Ebenso verpflichtet sich die Stadt Köln, einen Überschuss entsprechend zu erstatten. Die Stadt Köln ist verpflichtet, auf Verlangen eines Beteiligten diesem die Kostenberechnung darzulegen.

(3) Die Stadt Köln überprüft jährlich, ob die durch die o. a. Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten durch die von den Beteiligten gezahlten Pauschalen gedeckt sind. Ergibt sich dabei eine Kostenüber- oder unterdeckung, so ist die Stadt Köln im Falle einer Kostenüberdeckung verpflichtet und im Falle einer Kostenunterdeckung berechtigt, im darauf folgenden Jahr ab 1. Juli die Pauschale entsprechend anzupassen, so dass eine

Kostendeckung erreicht wird. Die Stadt Köln ist verpflichtet, auf Verlangen eines Beteiligten diesem die Kostenberechnung darzulegen.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird, beginnend mit dem 1. Januar 2015, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten sowie von der Stadt Köln mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals nach zwei Jahren.

§ 8

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 17. Dezember 2014

gez. R o t e r s  
Oberbürgermeister  
gez. R e k e r  
Dezernentin

Köln, den 17. Dezember 2014

gez. R o t e r s  
Oberbürgermeister  
gez. R e k e r  
Dezernentin

Köln, den 17. Dezember 2014

gez. R o t e r s  
Oberbürgermeister  
gez. R e k e r  
Dezernentin

Köln, den 17. Dezember 2014

gez. R o t e r s  
Oberbürgermeister  
gez. R e k e r  
Dezernentin

Köln, den 17. Dezember 2014

gez. R o t e r s  
Oberbürgermeister  
gez. R e k e r  
Dezernentin

Köln, den 17. Dezember 2014

gez. R o t e r s  
Oberbürgermeister  
gez. R e k e r  
Dezernentin

Köln, den 17. Dezember 2014

gez. R o t e r s  
Oberbürgermeister  
gez. R e k e r  
Dezernentin

Köln, den 17. Dezember 2014

gez. R o t e r s  
Oberbürgermeister  
gez. R e k e r  
Dezernentin

Köln, den 17. Dezember 2014

gez. R o t e r s  
Oberbürgermeister  
gez. R e k e r  
Dezernentin

Köln, den 17. Dezember 2014

gez. R o t e r s  
Oberbürgermeister  
gez. R e k e r  
Dezernentin

Aachen, den 10. Juli 2014

gez. E t s c h e n b e r g  
Städteregionsrat  
gez. J a n s e n  
Dezernent

Bergheim, den 9. April 2014

gez. M i c h a e l K r e u z b e r g  
Landrat  
gez. A n t o n - J o s e f C r e m e r  
Dezernent

Bergisch Gladbach, den 12. Mai 2014

gez. D r. H e r m a n n - J o s e f T e b r o k e  
Landrat  
gez. M a r k u s F i s c h e r  
Dezernent

Düren, den 5. November 2014

gez. W o l f g a n g S p e l t h a h n  
Landrat  
gez. D i r k H ü r t g e n  
Dezernent

Euskirchen, den 17. April 2014

gez. P o t h  
Allgemeiner Vertreter  
gez. L i n d e n  
stellvertretender Geschäftsbereichleiter III

Gummersbach, den 5. Mai 2014

gez. H a g e n J o b i  
Landrat  
gez. D r. J o r g N ü r m b e r g e r  
Gesundheits- und Sozialdezernent

Heinsberg, den 15. Oktober 2014

gez. P u s c h  
Landrat  
gez. M a c h a t  
allg. Vertreterin des Landrats

Siegburg, den 21. November 2014

gez. S e b a s t i a n S c h u s t e r  
Landrat  
gez. i. A. A l l r o g g e n  
Dezernent für Soziales und Gesundheit

Bonn, den 3. Juli 2014

gez. N i m p t s c h  
Oberbürgermeister  
gez. W a g n e r  
Dezernent

Leverkusen, den 21. Mai 2014

gez. B u c h h o r n  
Oberbürgermeister  
gez. M ä r t e n s  
Dezernent

### Genehmigung

Zwischen der Städteregion Aachen, dem Rhein-Erft-Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis, den Kreisen Düren und Euskirchen, dem Oberbergischen Kreis, dem Kreis Heinsberg und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie den kreisfreien Städten Bonn und Leverkusen und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Köln abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird, abweichend von § 8 des Vereinbarungstextes, gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Sie ersetzt die bisherige Vereinbarung aus dem Jahre 2011 (von mir genehmigt am 24. Februar 2011 und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 5. März 2012), deren Aufhebung – nach bereits erfolgter Kündigung durch die Stadt Köln zum 31. Dezember 2014 – zum gleichen Zeitpunkt wirksam wird.

Köln, den 17. April 2015

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.1.6.3-152 C

Im Auftrag  
gez. Ballast

Abl. Reg. K 2015, S. 157

### 181. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG für die Firma DLR, Linder Höhe, Köln

Bezirksregierung Köln  
53.8851.9.3.2.30-§4-57/14-Ba

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG der Firma DLR, Linder Höhe, 51147 Köln bzgl. der Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 135 Tonnen brandfördernder und giftiger Stoffe, auf dem Werksgelände in 51147 Köln, Gemarkung Lind, Flur 3, Flurstück 222, 223, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. Errichtungsmaßnahme der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 27. April 2015

Im Auftrag  
gez. Baulig

Abl. Reg. K 2015, S. 160

### 182. Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des UVPG. Kläranlage Würselen-Euchen.

Bezirksregierung Köln

54.2-3.1-43.0-(1.9)-2-A-342-Ner (zu 2 UVP Ri)

Köln, den 16. April 2015

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5 in 52353 Düren hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Erweiterung und Ertüchtigung der Kläranlage Würselen-Euchen, Verfahrensumstellung von aerober auf anaerobe Stabilisierung (Errichtung Vorklärung, Voreindicker, maschinelle Überschussschlamm-eindickung, Faulbehälter, Gasspeicher, Blockheizkraftwerk inkl. Peripherie) sowie Ersatz der Rechenanlage, Ertüchtigung Sandfang, Ersatz Sandaufbereitung, Ersatz/Ertüchtigung Nachklärbeckenausrüstung, Ersatz Rücklaufschlammumpfen und Ersatz Fällmittelstation, erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da die Maßnahmen zu einem verbesserten Kläranlagenbetrieb führen und somit auch der Verbesserung der Gewässersituation des Gewässers „Euchener Bach“ dient und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez.: Nerlich

Abl. Reg. K 2015, S. 160

**C            Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
                 und Dienststellen**

**183.            Tagesordnung für die  
                 27. Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
                 Deutsch-Niederländischer Naturpark  
                 Maas-Schwalm-Nette am  
Mittwoch, den 29. April 2015 von 09.30 – 11.00 Uhr  
                 in Nettetal (Sassenfeld 200)**

- 27.1 Eröffnung
- 27.2 Niederschrift der 26. Sitzung vom 26. November 2014
- 27.3 Mitteilungen
  - 27.3.1 Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung
  - 27.3.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
  - 27.3.3 Mündliche Mitteilungen
- 27.4 Jahresbericht 2014
- 27.5 Jahresrechnung 2014
- 27.6 Entlastung des Vorstandes
- 27.7 Arbeitsplan und Haushalt 2016
- 27.8 Anpassung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark MSN
- 27.9 Sachstand Projektakquise

Sonstiges

Roermond, 14. April 2015

gez. Drs. Leo Reyrink  
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

ABl. Reg. K 2015, S. 161

**184.            Bekanntmachung des  
                 Jahresabschlusses 2013 einschließlich  
                 Entlastung des Verwaltungsrates und des  
                 Vorstandes des Zweckverbandes  
                 kd vz Rhein-Erft-Rur**

1. Die Verbandsversammlung der kd vz Rhein-Erft-Rur hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 26 (3) EigVO den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2013 fest und erteilt dem Verwaltungsrat und dem Vorstandes vorbehaltlos Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2013.

2. Der Beschluss der Verbandsversammlung wird hiermit gemäß § 18 (3) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 26 (4) der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW öffentlich bekannt gemacht.

3. Bilanz des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur zum 31. Dezember 2013:

**BILANZ**  
**Kommunale Datenverarbeitungszentrale**  
**Rhein-Erft-Rur**

Frechen  
zum

31. Dezember 2013

AKTIVA	EUR	Vorjahreszahlen EUR	EUR	Vorjahreszahlen EUR	PASSIVA
<b>A. Anlagevermögen</b>					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.130.583,93	1.822.260,03		0,00	
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.772.627,04	2.877.514,04			
2. technische Anlagen und Maschinen	408.234,63	485.603,06			
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	314.315,56	166.459,19			
	3.495.177,23	3.529.576,29			
III. Finanzanlagen					
Wertpapiere des Anlagevermögens	8.364.581,22	8.364.581,22			
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	67.308,62	17.446,01			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	4.863.654,00	4.799.500,00			
3. sonstige Vermögensgegenstände	2.993,30	5.951,01			
	4.933.955,92	4.822.897,02			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.006.849,40	24.916,40			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	188.615,28	182.203,96			
	20.119.762,98	18.746.434,92			20.119.762,98
			14.408.900,00	13.636.520,00	
			2.943.784,03	2.061.209,87	
			17.352.684,03	15.697.729,87	
					1.837.820,38
					2.076.287,21
					292.566,98
					386.851,69
					528.943,13
					485.697,55
					107.748,46
					99.868,60
					2.767.078,95
					3.048.705,05

#### 4. Abschließender Vermerk der GPA NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Konlus Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Bergisch Gladbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 19. September 2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der kdVz Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse der Geschäftstätigkeit und über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis der Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Konlus Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18. Februar 2015

GPA NRW

Im Auftrag  
gez. Wilma Wiegand

Der Jahresabschluss 2013 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur, Bonnstraße 16–18, 50226 Frechen, eingesehen werden.

Frechen, den 10. April 2015

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale  
Rhein-Erft-Rur  
gez. Büttner  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2015, S. 161

#### 185. Verordnung über die Bildung des Schuleinzugsbereiches für die „Schule in der Geisbach-Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen“ der Stadt Hennef (Sieg) vom 23. März 2015

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 23. März 2015 folgende Rechtsverordnung beschlossen.

##### § 1

Der Schuleinzugsbereich für die Schule in der Geisbach umfasst das Stadtgebiet Hennef und das in den jeweiligen Hauptsatzungen festgelegte Gebiet der Gemeinden Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Much, Ruppichterath und Windeck.

##### § 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die

Bildung des Schuleinzugsbereiches für die Schule für Lernbehinderte der Stadt Hennef (Sieg) vom 6. Dezember 1993 außer Kraft.

Hennef, den 23. März 2015

gez. Klaus Pipke  
Bürgermeister

ABl. Reg. K 2015, S. 163

**186. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072284981.

Aachen, den 15. April 2015

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 164

**E Sonstige Mitteilungen**

**187. Liquidation**

**h i e r : Verein zur Förderung Lernbehinderter an der Schule Kolkrahenweg e. V.**

Der Verein „Verein zur Förderung Lernbehinderter an der Schule Kolkrahenweg e. V.“ mit dem Sitz in Köln, Amtsgericht Köln (VR 8979), ist aufgelöst und befindet sich in der Liquidation. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatorinnen zu melden. Frau Bettina Mrosek-Monheim, Frau Monika Hirner-Becker, Kolkrahenweg 8–10, 50829 Köln.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2015, S. 164

**188. Liquidation**

**h i e r : Selbsthilfe-Siedler-Gemeinschaft „Freizeit“**

Der Verein Selbsthilfe-Siedler-Gemeinschaft „Freizeit“ (SSG-Freizeit) e. V. VR 4227, AG Köln ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden gebeten sich beim Verein zu melden.

Ursula Hagedorn, Marienstraße 20, 50767 Köln.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2015, S. 164

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,80 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.